



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Durchführung der Verdunklung. RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdl v. 23.  
12. 39. O-Kdo RV/L (L 1 c) 2 Nr. 133/39

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

**Durchführung der Verdunklung**  
**RdErl. d. RF<sup>1</sup>uChdDtPol. im RMdI v. 23. 12. 39.**  
**O-Kdo RV/L (L 1 c) 2 Nr. 133/39**

(1) Der Erl. des ObdL. (Führungsstab I a/Arbeitsstab) v. 12. 12. 1939 — ZL 1 a Nr. 5833/39 g<sup>1)</sup>, der in gewissen Reichsgebieten und für die Anlagen der Reichsbahn Erleichterungen in der Verdunklung zuläßt, bringt die Gefahr mit sich, daß die Verdunkelungsdisziplin der Bevölkerung allgemein nachläßt.

(2) Schon bisher mußte immer wieder festgestellt werden, daß neben Privatpersonen auch Dienststellen und Betriebe grob gegen die Vorschriften der Verdunkelungs-VO<sup>2)</sup> verstoßen.

(3) Wie ich festgestellt habe, sind häufig die Hof- und Gartenfronten der Häuser wesentlich schlechter als die Straßenfronten verdunkelt. Bei der Ueberprüfung der Verdunklung, zu der alle verfügbaren Kräfte, neben der Ordnungspolizei auch die Amtsträger des Reichsluftschutzbundes und nötigenfalls Kräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes einzusetzen sind, ist diesem Umstand besonders Rechnung zu tragen. Von den Polizei-Dienststellen muß in den Abend- und frühen Morgenstunden erhöhter Streifendienst angeordnet werden. Dagegen kann bei Tage in vielen Fällen die polizeiliche Streifentätigkeit weiter als bisher eingeschränkt werden. Für die Ueberprüfung sind auch die unterstellten Werkluftschutz-Ortsvertrauensstellen heranzuziehen. Besonders ist auf die Luftschutzwarte mit allen Mitteln einzuwirken, für die ordnungsmäßige Verdunklung ihrer Häuser zu sorgen und sie dafür verantwortlich zu machen. Notfalls muß auch gegen die Luftschutzwarte, wenn diese sich um die Verdunklung ihrer Häuser nicht ausreichend kümmern, mit Strafen vorgegangen werden.

(4) Ich erwarte, daß unter Ausnutzung aller Möglichkeiten und scharfer Anwendung der Strafbestimmungen ein zufriedenstellender Grad der Verdunklung erreicht wird. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Verdunklungspflicht ist in größerem Umfange als bisher von der Abgabe an die Staatsanwaltschaft Gebrauch zu machen, um damit die Verhängung höherer Strafen zu ermöglichen.

An alle nachgeordneten Dienststellen, Gemeinden und Gemeindeverbände.  
(RMBliV. S. 2590)

**Verhalten der Luftschutzgemeinschaft bei Fliegeralarm**  
**Erl. d. RdLu.ObdL v. 2. 2. 40. L.In: 13 III A 2 Nr. 106/40**

(1) Besteht eine Luftschutzgemeinschaft aus mehreren Häusern, so haben die Bewohner jedes einzelnen Hauses ohne Rücksicht darauf, ob sie als Selbstschutzkraft eingeteilt sind oder nicht, bei Fliegeralarm den ihnen am nächsten gelegenen Luftschutzraum aufzusuchen.

(2) Der Luftschutzwart hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um bei eingetretenen Schäden die Selbstschutzkräfte aus den verschiedenen

<sup>1)</sup> Nicht veröffentlicht.

<sup>2)</sup> Vgl. RGL. 1939 I S. 965.